



Hygieneplan Corona

(Ergänzung zum Rahmenhygieneplan)

für die Katholische Schule St. Hedwig (inklusive trägerinternem Hort)

Stand: 09.08.2021

(Das rot Markierte kennzeichnet Änderungen bezüglich des Hygieneplans vom 09.08.21)

Inhalt	Seite
1. Vorbemerkung	1
2. Gefährdungsanalyse	2
3. Präventionsmaßnahmen	
3.1. Persönliche Hygiene	3
3.2. Raumhygiene	4
3.2.1. Klassenräume und Fachräume	
3.2.2. Verwaltungsräume, Flure, Hort	
3.2.3. Speiseraum	5
3.3. Hygiene im Sanitärbereich	
3.4. Infektionsschutz in den Pausen	
3.5. Infektionsschutz in musisch/ästhetischen Fächern	
3.6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf	6
3.7. Wegeführung	
3.8. Konferenzen und Versammlungen	8
3.9. Elternkontakte	
3.10. Erste Hilfe	
3.11. Brandschutz	
3.12. Unterweisung	
3.13. Meldepflicht	9
3.14. Selbsttestung von Schülern und Mitarbeitern	
3.15. Zutrittsverbot	
4. Ergänzungen Aushang Zutrittsverbot	
5. Anhang Hort	10
6. Erklärung des Personals zur Einhaltung des Hygieneplans Corona	16

1. Vorbemerkung

Alle Schulen verfügen nach §36 i.V.m. §33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Corona-Hygieneplan dient als Ergänzung zum bereits existierenden schulischen Hygieneplan.

Alle Beschäftigten der Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren, regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden und des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen wurden das Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten unterrichtet.

Das Schulleitungsteam sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise sowohl im Schul- als auch Hortbetrieb ernst nehmen und umsetzen.

Dies gilt selbstverständlich auch für alle anderen Mitarbeiter.

Das Personal versichert die Einhaltung der folgenden Regelungen mit der Unterschrift.

Bei Schulen in freier Trägerschaft liegt die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit beim Schulträger, in unserem Fall ist dies das Erzbistum Berlin.

2. Gefährdungsanalyse

Das aktuelle Pandemiegeschehen beruht auf einem neuartigen Coronavirus mit dem Namen SARS-CoV-2 (schweres akutes Atemwegssyndrom), auch als Covid-19 bekannt.

Covid steht für **Corona Virus Disease** und 19 steht für das Jahr, in welchem es zum ersten Mal in Erscheinung trat, also 2019.

Das neuartige Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Laut Robert Koch-Institut (RKI) ist eine Kontaktübertragung theoretisch möglich. Der Hauptübertragungsweg ist jedoch die Tröpfcheninfektion.

Die Tröpfcheninfektion erfolgt über die Schleimhäute der Atemwege. Auch eine Übertragung durch Aerosole bei der regulären Atmung wird vom RKI in Betracht gezogen.

Ein Kontakt über die Hände, die an Mund- oder Nasenschleimhaut sowie Augenbindehaut geführt werden, kann ebenfalls eine Übertragung ermöglichen.

„Die Krankheitsverläufe sind unspezifisch, vielfältig und variieren stark, von symptomlosen Verläufen bis zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Daher lassen sich keine allgemeingültigen Aussagen zum „typischen“ Krankheitsverlauf machen.“(RKI, Stand 17.04.2020)

3. Präventionsmaßnahmen

3.1 Persönliche Hygiene

3.1.1 Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Die Klassen sind komplett anwesend und bleiben sowohl in der Hort-, Pausen- als auch in der Unterrichtszeit in festen Gruppen zusammen.
- Auf körperlichen Kontakt wird möglichst verzichtet (Berührungen, Umarmungen, Handschütteln, Blick über die Schulter, etc.).
- Der Abstand von mindestens 1,50 m zwischen Erwachsenen (Mitarbeiter, Eltern, Gäste) wird möglichst eingehalten.
- Die Hände berühren möglichst nicht das Gesicht.
- Gespräche mit einem Abstand von 1,50 m werden kurz gehalten (max. 15 Minuten).
- Eine **gründliche Händehygiene** ist besonders wichtig und sollte:
 - nach dem Naseputzen

- nach Husten oder Niesen
- nach Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und des Schulbusses
- nach Betreten des Schulgebäudes
- nach Kontakt mit Haltegriffen, Türgriffen, Treppengeländern
- vor und nach dem Essen
- vor dem Aufsetzen oder nach dem Abnehmen eines Mund-Nase-Schutzes
- nach dem Toilettengang
- grundsätzlich alle 2 Stunden

durch

- **Händedesinfektion** (ausschließlich Erwachsene, 30 Sekunden einmassieren und Hände vollständig benetzen) **oder**
- **Händewaschen** mit Seife für 20-30 Sekunden erfolgen.

Alle Pädagogen werden immer wieder darauf hinweisen. Eine durchgängig garantierte Kontrolle ist nicht möglich.

- Öffentlich zugängliche Gegenstände (wie Türklinken) werden möglichst nicht mit den Händen (sondern mit den Ellenbögen) benutzt.
- Die Husten- und Niesregeln (Abstand halten und in die Armbeuge husten oder niesen) werden eingehalten.
- Die Abstandsregel zwischen den Schülern und zwischen Mitarbeitern und Schülern ist grundsätzlich aufgehoben.
- Alle Mitarbeiter und Besucher tragen eine medizinische Maske ununterbrochen überall im Schulgebäude ~~und auf dem Schulgelände.~~
- ~~Alle Schüler tragen (Alltags-)Masken im Schulgebäude, auf dem Schulgelände bis einschließlich 20.08.21 und beim Schülertransport.~~
 - ~~Diese sollten nach Benutzung in einem verschlossenen Beutel transportiert und täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen werden.~~
 - ~~Die Masken müssen Mund und Nase komplett bedecken.~~
 - ~~Die Außenseite der Maske sollte beim Tragen nicht berührt werden.~~
- Visiere und Schalttücher sind nicht zu verwenden.

KEINE MASKE

~~Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gelten für alle Schülerinnen und Schüler~~

- ~~im Außenbereich der Schule,~~
- ~~während des Sportunterrichts,~~
- ~~beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten im Musikunterricht, wenn ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen den Schüler/innen eingehalten wird,~~

- ~~während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume, in denen die medizinische Maske im Interesse regelmäßiger Tragepausen zur Erholung auch tatsächlich abgenommen werden sollte,~~

3.1.2 Im Falle von Krankheitszeichen

Bestätigt ein Arzt, dass es sich bei häufigem Niesen und Husten eines Schülers oder Mitarbeiters um allergische Reaktionen handelt, dürfen die Personen uneingeschränkt am Schulalltag teilhaben.

- Zeigen sich grippeähnliche Symptome sollen Kontakte zunächst vermieden und ein Arzt konsultiert werden.
- Die Eltern sind darüber informiert worden, dass keine Betreuung bei Kindern mit grippeähnlichen Symptomen stattfinden kann.
- Bei Beobachtung von Symptomen während der Betreuungszeit:
 - Möglichst umgehende Abholung veranlassen und Isolierung des Schülers
 - Tragen von Mund-Nase-Schutz von Seiten des Schülers
 - mindestens 2 Meter Abstand halten

3.2 Raumhygiene

Grundsätzlich ist der Aufenthalt im Freien dem Aufenthalt in Räumen vorzuziehen. Es werden Räume benutzt, die für eine Stoßlüftung geeignet sind.

Alle Räume werden während der gesamten Öffnungszeit von Schule und Hort (6.45-16.45 Uhr) alle 20 Minuten (für 5 min.) durchgelüftet.

In der oberen Etage geschieht dies entweder im verschlossenen Raum oder ausschließlich bei Anwesenheit eines verantwortlichen Erwachsenen.

3.2.1 Klassenräume und Fachräume

- Die Tische in Klassen-, Fachräumen und im Essenraum sind frontal oder so zu stellen, dass sich die Schüler nicht unmittelbar gegenüber sitzen.
- Nahrungszubereitung für den direkten Verzehr (zum Beispiel im Sachunterricht oder in WAT) ist in den Räumen nicht mehr möglich.

3.2.2 Verwaltungsräume, Flure, Hort

- Laut RKI wird eine flächendeckende Desinfektion in Schulen nicht empfohlen. Eine angemessene Reinigung der Oberflächen durch das Personal der Firma Piepenbrock ist ausreichend.

- Die Oberflächen sollten **gründlich** und in stark frequentierten Bereichen **täglich** gereinigt werden. Dazu zählen besonders:
 - Türklinken (durch die Reinigungskraft)
 - Treppen- und Handläufe (durch die Reinigungskraft)
 - Tische, Lichtschalter (durch die Reinigungskraft)
 - Telefone, Kopierer, Schneidemaschine, Computermäuse und Tastaturen (durch die Mitarbeiter)
- Sollte dennoch auf eine Desinfektion von Gegenständen durch die Mitarbeiter zurückgegriffen (z.B. Freiarbeitsmaterial) werden, ist eine Wischdesinfektion zu verwenden, da das Einatmen der Desinfektionsgase gesundheitsschädlich sein kann.

3.2.3 Speiseraum

- Im Speiseraum werden beim Anstehen (bis einschließlich 20.08.21) Masken getragen.
- Die Buffetform ist bis auf weiteres untersagt. Die Essensausgabe erfolgt zentral vom Küchenpersonal, welches mit Handschuhen und Maske arbeitet. Das Besteck wird den Schülern ebenfalls vom Küchenpersonal ausgegeben.

3.3 Hygiene im Sanitärbereich

- In allen Sanitärräumen und Räumen mit Waschbecken müssen zu jeder Zeit ausreichend Flüssigseife (aus einem Seifenspender) und Einmalhandtücher bereitgestellt werden.
- Für die Entsorgung der Einmalhandtücher stehen entsprechend Auffangbehälter zur Verfügung.
- Ein Aushang am Eingang des Sanitärbereiches weist darauf hin, dass sich im Sanitärbereich maximal 3 Kinder gleichzeitig aufhalten dürfen. Toilettensitze, Waschbecken, Armaturen und Fußböden sind täglich gründlich zu reinigen.
- Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Verschmutzung eine Wischdesinfektion erforderlich. Dabei sind Einmalhandschuhe zu tragen.

3.4 Infektionsschutz in den Pausen

- Um die Klassen möglichst nicht zu mischen gibt es festgelegte rotierende Pausenorte.

Es werden folgende Orte für die Pause genutzt:

1. Spielplatz vorn (Elbestraße/Lucasstraße)
2. Kollegiumsparkplatz (Tischtennisplatte, Tafel)
3. Schulhof (Oase, Buddelbereich, vor den Horträumen, 2 Tischtennisplatten, Metallklettergerüst)
4. Schulhof (Basketballplatz, Trampolin, Holzgerüst, 1 Tischtennisplatte, Reckstangen)
5. Schulhof (Fußballplatz, Schaukelbereich, Hüpfsteller, Kletterwand)

Der jeweils gültige Plan hängt im Kollegiumszimmer aus.

3.5 Infektionsschutz in musisch/ästhetischen Fächern

Der Sportunterricht wird nach Wochenstundentafel gemäß Rahmenlehrplan erteilt. In den jeweiligen Bewegungsfeldern soll darauf geachtet werden, dass die Hygienestandards Beachtung finden.

Im **Schulschwimmunterricht** sind die Abläufe in den Umkleieräumen so zu organisieren, dass die Aufenthalte nur kurz sind. Bei einem notwendigen Schülerverkehr zum Schulschwimmunterricht ist eine medizinische Maske zu tragen.

Die **schulsportlichen Wettbewerbe** „Jugend trainiert“ können bis auf weiteres durchgeführt werden.

Musikunterricht

Singen (inkl. Chorgesang) und das Spielen von Blasinstrumenten im Unterricht ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von zwei Metern und bei guter Belüftung möglich (§ 22 Abs. 7 Zweite SARS-CoV-2-Umgangsverordnung).

3.6 Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf

Ein schwerer Krankheitsverlauf bei einer Erkrankung mit COVID-19 ist bei bestimmten Risikogruppen zu erwarten. Auf freiwilliger Basis können Pädagogen im Präsenzunterricht oder der Notbetreuung eingesetzt werden. Eine entsprechende Erklärung kann dem Schulträger vorgelegt werden.

Die Zugehörigkeit eines Haushaltsangehörigen zu einer medizinischen Risikogruppe stellt grundsätzlich keine Begründung dafür dar, dass Schüler nicht am Präsenzunterricht teilnehmen oder die allgemeine Schülerbeförderung nutzen können. Es gilt die **Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht** im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht (§ 41 Brandenburgisches Schulgesetz). Die Schulleitung stellt fest, ob ein Schüler im Hinblick auf COVID-19 als besonders gefährdet anzusehen ist. Grundlage für diese Feststellung ist ein entsprechendes ärztliches Attest in Verbindung mit einem Antrag der Eltern. Der Antrag soll auf die Feststellung gerichtet sein, dass die besondere Gefährdung besteht. Er kann darüber hinaus auf eine

Befreiung vom Präsenzunterricht im schulischen Regelbetrieb gerichtet sein, wenn dies aus medizinischer Sicht erforderlich ist. Der Antrag kann in der Regel nicht darauf gerichtet sein, dass die Schule bestimmte Vorkehrungen zu treffen oder zu vermeiden hat.

3.7 Wegeführung

Da nicht alle Schüler gleichzeitig zu den Klassenräumen und zur Pause gelangen sollen, werden die unterschiedlichen Eingänge der Schule als Eingänge für die unterschiedlichen Jahrgänge verwendet.

Die Ein- und Ausgänge sind durch Aushänge an den Türen zu erkennen.

Die 5.+6. Klasse betreten das Schulgebäude über den linken Nebeneingang. Diese Klassen werden im Erdgeschoss unterrichtet und benutzen dort die sanitären Einrichtungen.

Die 3.+4. Klasse nutzen den Haupteingang und die Ole- und Leoklasse betreten das Gebäude über den rechten Eingang.

Im gesamten Schulgebäude werden die Treppen hintereinander genutzt und so, dass immer auf der rechten Seite gelaufen wird (Gegenverkehr möglich).

Nicht im Stunden- und Raumplan ausgewiesene Räume werden nicht betreten.

Eltern und sonstige Angehörige können das Schulgebäude getestet, genesen oder geimpft betreten. Eine entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen.

3.8 Konferenzen und Versammlungen

Konferenzen der Mitarbeiter finden mit Abstand (und eventuell im Freien) oder auch in Form von Video- und Telefonkonferenzen statt.

Elternabende finden digital oder unter Einhaltung der „Zutrittsregeln“ statt.

3.9 Elternkontakte

Für Elternkontakte sollen vorrangig telefonische Sprechzeiten und (oder) eine Kommunikation über die Plattform www.schulerzbistum.de erfolgen.

Persönliche **wichtige** Gespräche oder wichtige Elternabende erfolgen unter Einhaltung der „Zutrittsregeln“ mit Abstand oder Maske. Möglichst sollte die Gesprächsdauer von 15 Minuten in einem geschlossenen Raum nicht überschritten werden. Anschließend muss stoßgelüftet werden.

3.10 Erste Hilfe

Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen, z. B. bei der Absicherung einer Unfallstelle oder durch das Benutzen von Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie.

Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage im Vordergrund.

Die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) ist in unserer Schule ~~nicht~~ möglich. **Er befindet sich im unteren Eingangsbereich, links. Alle Kollegen haben eine kurze Einweisung erhalten.**

3.11 Brandschutz

Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der Personenrettung Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen.

3.12 Unterweisung

- Die Schulleitung stellt sicher, das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über die Hygienemaßnahmen und zum hygienischen Verhalten am Arbeitsplatz Schule auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten und dies zu dokumentieren.
- Die Schulleitung hat in der Funktion des Arbeitgebers (DAÜVV, Punkt. 5) nach Arbeitsschutzgesetz und Biostoffverordnung grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten.
- Für die Schulleitung besteht die Möglichkeit, sich fachkundig von der Betriebsärztin telefonisch beraten zu lassen.
- Alle Beschäftigten der Schule, der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig in der Schule arbeitende Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

3.13 Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen durch die Schulleitung an das Gesundheitsamt zu melden. Das Gesundheitsamt ordnet Maßnahmen an, über die der Schulträger, die Mitarbeiter und die Eltern durch die Schulleitung informiert werden.

3.14 Selbsttestung von Schülern und Mitarbeitern

Schülerinnen und Schüler sowie das nicht geimpfte Personal unserer Schule und des Hortes führen ab dem 19.4.21 zu Hause 2x wöchentlich einen verpflichtenden Corona-Selbsttest durch und haben grundsätzlich montags und donnerstags ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorzulegen.

Die Selbsttests werden vom Land Brandenburg zur Verfügung gestellt und durch die Schule mit Gebrauchsanweisung und Erklärvideo ausgegeben.

Ein Sorgeberechtigter der Schülerin/des Schülers muss als Nachweis eine Bescheinigung über das Testergebnis unterzeichnen.

Die Bescheinigung der Schülerinnen und Schüler wird durch den jeweiligen Pädagogen vor Unterrichtsbeginn kontrolliert.

Wenn diese Bescheinigung fehlt, Schüler oder Erziehungsberechtigte weder die Testung zu Hause vornehmen, noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes) negatives Testergebnis vorlegen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich.

Die Bescheinigungen der Mitarbeiter werden eigenständig ausgefüllt und liegen dafür neben der täglich geführten Anwesenheitsliste im Schulbüro bereit.

Eine Einsicht durch die Schulleitung, staatliche und kirchliche Schulaufsicht und das Gesundheitsamt ist so jederzeit möglich.

Für den Hort und die Notbetreuung gilt dies entsprechend.

3.15 Zutrittsverbot

Ab dem 19.4.21 gilt nach § 17a das Verbot des Zutritts zu Schulen und Kindertagesstätten. Hierauf wird im Eingangsbereich unseres Schulgeländes durch Aushänge (siehe S. 10) hingewiesen.

Das Zutrittsverbot gilt nur für Schulen, die über eine hinreichende Anzahl an Testmöglichkeiten verfügen.

4. Ergänzungen

Aushang in den Eingangsbereichen des Geländes/des Gebäudes ab 19.4.21:



Betretungsverbot gemäß § 22 der 2. SARS-CoV-2-Umgangsverordnung

Das Schulgelände darf nur betreten, wer

- a. eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen kann;
- b. den Nachweis über die für den vollständigen Impfschutz nötige, mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus führen kann;
- c. als asymptomatische Person im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist.

Kann der Impf- oder Genesenennachweis nicht geführt werden, weisen Schüler/innen und die in der Schule Tätigen zweimal in der Woche eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nach oder die Schüler/innen führen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur ausnahmsweisen Durchführung eines Selbsttests in der Schule mit sich. Über Ausnahmen befindet die Schulleitung im Rahmen des Hausrechts.

Die Schulleitung

Das Zutrittsverbot für das Schulgelände gilt **nicht** für Personen,

- die Kinder zum Unterricht, in den Hort oder zur Notbetreuung bringen oder sie von dort abholen,
- die an der Eingangstür/am Schulbüro-Fenster etwas abholen/bringen wollen (z.B. Post, Material für den Distanzunterricht, Caterer)

Das Zutrittsverbot für das Schulgelände und das Schulgebäude (mit Hort) gilt **nicht** für Personen,

- deren Zutritt zur Aufrechterhaltung dessen Betriebs zwingend erforderlich ist (insbesondere zur Durchführung notwendiger betriebs- oder einrichtungserhaltender Bau- oder Reparaturmaßnahmen),
- deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei oder des Katastrophenschutzes notwendig ist.
- die unmittelbar nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen

5. Anhang

Anhang zum Hygieneplan Corona für den **HORT der KSSHE** Stand: 22.02.2021

Der **Hygieneplan Corona**, der eine Ergänzung zum Rahmenhygieneplan der KSSHE ist, ist auch für den angeschlossenen HORT der Katholischen Schule St. Hedwig gültig. Die Schüler und Schülerinnen, die Eltern und das Personal sind zum Inhalt belehrt worden.

Folgende Punkte sind für den Hort ausgeweitet:

3.2.1. Klassenräume und Horträume

Nach dem Unterricht bleiben die Schülerinnen und Schüler im Klassenverband und werden von ihrem Bezugserzieher betreut. Der Klassenraum wird weiterhin für die Nachmittagsbetreuung genutzt.

Im Früh-Hort werden die Kinder in den Horträumen und Klassenräumen betreut. Eine genaue Dokumentation der Anwesenheit wird geführt.

3.2.7. Speiseraum

Der Speiseraum wurde so umgestaltet, dass eine Klasse mit entsprechendem Sicherheitsabstand eine Mahlzeit einnehmen können.

Die Klassen ~~und die Kinder der Notbetreuung~~ haben ihre festen Zeiten zum Essen.

Nach dem Essen wird der Platz gereinigt und der Essenraum gelüftet.

Es gibt Wahlessen. Die Firma Krümelköche liefert das Essen an.

Den Schülern wird angesagt, welches Essen sie bekommen und höchstens vier Schüler stehen mit einem MNS und Abstand an der Ausgabe.

Das Essen wird über den Tresen gereicht.

Das Küchenpersonal ist verpflichtet in der Küche einen MNS und Handschuhe zu tragen.

Das Besteck wird den Kindern vom Küchenpersonal gereicht.

3.4. Infektionsschutz in den Pausen

Der Pausenhof wird vom Hort genutzt.

Alle Klassen haben einen bestimmten Bereich, in dem sie am Vormittag, sowie am Nachmittag spielen können. Die Bereiche werden täglich gewechselt.

In den Gruppenräumen und im Außenbereich werden Spiele und Spielgeräte zur Verfügung gestellt, die ausschließlich für die Kinder der Gruppe bestimmt sind. Vor dem Spielen und nach dem Beenden des Spiels müssen sich die Kinder die Hände waschen.

Spaziergänge außerhalb des Schulgeländes finden nur in den festen Gruppen statt.

~~Die Kinder der Notbetreuung gehen gesondert am Vormittag sowie am Nachmittag auf dem Pausenhof.~~

3.9. Elternkontakt

Beim Bringen und Abholen der Kinder sind die Eltern angehalten das Gebäude nicht zu betreten.

Durch Kontakte am Fenster (bei schlechtem Wetter), am Gartentor oder am Telefon werden die Kinder in Empfang genommen oder verabschiedet.

Die Eltern sind verpflichtet beim Bringen und Abholen der Kinder auf dem Schulgelände einen medizinischen MNS zu tragen.

Jede Familie ist verpflichtet eine einmalige Erklärung vorzulegen, welche beinhaltet, dass in der Familie keine Krankheitssymptome vorliegen.

Neuartiges Coronavirus (SARS-CoV-2).

Stand: 01.04.2020

Coronaviren...

Bei der Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV 2) handelt es sich weltweit und in Deutschland um eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation. Die Zahl der Fälle in Deutschland steigt weiter an.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen als sehr hoch. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) ab und kann örtlich sehr hoch sein. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern. Die massiven Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) verfolgen weiterhin das Ziel, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Die Maßnahmen sollten durch gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit ergänzt werden.

Inzwischen sind in allen Bundesländern Infektionsfälle mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) bestätigt worden. Fallzahlen sind unter www.rki.de/covid-19-fallzahlen abrufbar. Seit dem 31.03.2020 weist das RKI keine besonders betroffenen Gebiete in Deutschland mehr aus.

WIRD DAS NEUE CORONAVIRUS VON MENSCH ZU MENSCH ÜBERTRAGEN?

Der Hauptübertragungsweg in der Bevölkerung scheint die Tröpfcheninfektion zu sein. Theoretisch möglich sind auch Schmierinfektion (d.h. über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute) und eine Ansteckung über die Bindehaut der Augen.

www.tuv.com

WELCHE SYMPTOME WERDEN AUSGELÖST?

Die Krankheitsverläufe sind unspezifisch, vielfältig und variieren stark, von symptomlosen Verläufen bis zu schweren Lungenentzündungen mit Lungenversagen und Tod. Aus den erfassten Fällen in China werden als häufigste Symptome Fieber und Husten berichtet. Dabei verliefen rund 80% der Erkrankungen milde bis moderat. Obwohl schwere Verläufe auch bei Personen ohne Vorerkrankung auftreten und auch bei jüngeren Patienten beobachtet wurden, haben die folgenden Personengruppen ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe: ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für schweren Verlauf ab etwa 60–60 Jahren), Raucher, Personen mit bestimmten Vorerkrankungen: des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck), der Lunge (z.B. Asthma, chronische Bronchitis), Patienten mit chronischen Lebererkrankungen, Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit), Patienten mit einer Krebserkrankung, Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z.B. Cortison).












Ob Kinder weniger an COVID-19 erkranken als Erwachsene, ist anhand der zur Verfügung stehenden Daten noch unklar. Die Symptomatik der Erkrankung bei Kindern scheint jedoch häufig geringer ausgeprägt als bei Erwachsenen. Schwangere scheinen kein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu haben. Basierend auf den bisher vorliegenden wenigen Untersuchungen und Fallberichten aus China zu Immunreaktionen bei Neugeborenen kann eine Übertragung im Mutterleib nicht ausgeschlossen werden. In den meisten Fällen zeigen die Kinder COVID-positiver Mütter nach der Geburt keine Krankheitszeichen. Bislang sind nur einzelne Fälle von Erkrankungen bei Neugeborenen beschrieben, die möglicherweise Folge einer Infektion im Mutterleib sind. Eine Übertragung auf das neugeborene Kind ist über den engen Kontakt und eine Tröpfcheninfektion möglich. Bisher gibt es keine Nachweise von SARS-CoV-2 in der Muttermilch. Die Datenlage ist derzeit aber noch nicht ausreichend.

pl_128

© TÜV, TÜV und TÜV sind eingetragene Marken. Eine Nutzung und Vervielfältigung bedarf der vorherigen Zustimmung.

Tipps zur Vermeidung einer Corona-Infektion

TIPPS zur Vermeidung einer Corona-Infektion.

-  Husten und Niesen in einmal Taschentücher (oder in die Armbeuge) und entsorge diese in bedeckte Mülltonnen. Halte dabei Abstand von anderen Personen und drehe dich weg.
-  Halte möglichst 1,5-2 m Abstand zu anderen Menschen. Verzichte Sie auf enge Körperkontakte, Händeschütteln und Umarmungen. Vermeide große Menschenansammlungen.
-  Wasche häufig und ausgiebig für mindestens 30 bis 30 Sekunden die Hände.
-  Vermeide es, mit ungewaschenen Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.
-  Bleibe bei grippalen Beschwerden (Husten, Fieber, Heiserkeit) zunächst zu Hause und informiere Dich (Deine Eltern) telefonisch beim Hausarzt, wie weiter vorgegangen werden soll. Bei extremer Schwäche sollte die Feuerwehr gerufen werden.
-  Reise momentan nicht.
-  Reinige Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Maschine bei mindestens 60°C.
-  Bewahre empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf. Vermeide den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln.
-  Halten Sie sich fit durch ausreichend Schlaf, ausgewogene Ernährung, Bewegung und Aufenthalt an der frischen Luft.
-  Häufiges Stoßlüften der Arbeits- und Unterrichtsräume.
-  Decke Verletzungen und Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.

AMD TÜV
Arbeitsmedizinische Dienste GmbH
TÜV Rheinland Group
Tel. 0800 6649062-0
www.tuv.com

Ihre Betriebsärztin
Dr. med. Ulrike Zeeck
Fachärztin für Arbeitsmedizin

Plakatserie:
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, infektionsschutz.de,
www.infektionsschutz.de/medien/infografiken/infografiken/infografiken
CC BY-NC-ND

 TÜVRheinland®
Genau. Richtig.

© TÜV, TÜV und TÜV-Rheinland-Gruppe. Die Nutzung und Verbreitung ist ohne schriftliche Genehmigung der TÜV-Rheinland-Gruppe.

Betriebsanweisung für die KSSHE am 29.4.20

Betriebsanweisung	Datum:
	Unterschrift:

ANWENDUNGSBEREICH


Hygiene für Schulen

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Infektionskrankheiten sind Krankheiten, die durch das Eindringen von Krankheitserregern in den menschlichen Körper und das anschließende Vermehren im Körper hervorgerufen werden.

Hauptübertragungswege von Infektionskrankheiten:

- Tröpfcheninfektion: durch Aushusten oder Ausatmen.
- Kontaktinfektion: durch Berührung.
- Schmierinfektion: Verschmieren von Körperflüssigkeiten wie Blut, Speichel, Exkremente etc.
- Blutübertragene Infektionen



SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Unter Infektionsschutz versteht man alle Maßnahmen, die eine Übertragung oder Verbreitung eines Infektionserregers verhindern oder die Übertragungswahrscheinlichkeit oder die Schwere und Häufigkeit des Ausbruchs einer Infektionskrankheit reduzieren sollen. Der Infektionsschutz umfasst individuelle Schutzmaßnahmen aber auch alle Möglichkeiten der sogenannten Infektionsprävention, die das Auftreten und Verbreiten von Infektionskrankheiten innerhalb einer bestimmten Gruppe oder der Gesamtbevölkerung reduzieren oder verhindern können.

Wichtige Grundlage für den Infektionsschutz ist ein guter Hygienestatus:

- Gründliche und regelmäßige Reinigung,
- insbesondere der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände

- Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen, u.a. bei Verunreinigungen mit Erbrochenem, Stuhl und Urin sowie mit Blut.
- Desinfektionsmittel nach Anwendungsgebiet aus der Liste der DGfHM mit der entsprechenden Konzentration und Einwirkzeit auswählen.
- **Handwaschplätze** müssen ausgestattet sein:
 - mit fließendem warmen und kaltem Wasser
 - Spender für Flüssigseife
 - Einmalhandtücher (z.B. Papier, Endlosrolle)
 - Abwurfbehälter für Papierhandtücher.Die Verwendung von Stückseife und Gemeinschaftshandtüchern ist nicht gestattet.
- **Händewaschen** ist durchzuführen vom Personal und von den Schülern:
 - nach jeder Verschmutzung
 - nach Reinigungsarbeiten
 - nach Toilettenbenutzung
 - vor dem Umgang mit Lebensmitteln
 - vor der Einnahme von Speisen
 - nach Tierkontakt
- **Händedesinfektion** ist erforderlich für Personal und Schüler:
 - nach Kontakt mit Blut Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen, (auch wenn Handschuhe getragen werden, nach Ablegen der Handschuhe)
 - nach Kontakt mit sonstigem potenziell infektiösem Material
 - nach intensivem (körperlichen) Kontakt mit Erkrankten.
- **Räume, Inventar und Gegenstände** der unterschiedlichen Bereiche der Schule sind gemäß Reinigungs- und Desinfektionsplan zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

AUFTRETEN MELDEPFLICHTIGER ERKRANKUNGEN

- Beim Auftreten meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten oder bei begründetem Verdacht einer solchen sind spezielle antiepidemische Maßnahmen notwendig.
- Die erforderlichen Maßnahmen werden vom zuständigen Gesundheitsamt veranlasst bzw. mit diesem abgestimmt.

AMD TÜV Arbeitsmedizinische Dienste GmbH

Händehygiene. Allgemeines.

Die Hände ...

sind die häufigsten Überträger von Krankheitskeimen. Etwa 80 % aller Infektionen werden über die Hände übertragen. Auf einer Handfläche können zahlreiche Krankheitserreger über einen längeren Zeitraum „überleben“. Bei konsequenter Beachtung der Regeln der Händehygiene lässt sich ein Großteil von Infektionen vermeiden.

Hygienische Schutzmaßnahmen

- Nehmen Sie mit verschmutzten Händen keine Nahrungsmittel zu sich.
- Waschen Sie sich nach sichtbarer Verschmutzung, vor den Pausen, vor den Mahlzeiten, nach jedem Toilettenbesuch, möglichst auch nach dem Niesen, Naseputzen oder Husten, gründlich die Hände.
- Entnehmen Sie Seifenpräparate ausschließlich aus Spendern.
- Die Verwendung von Stückseife ist aus hygienischen Gründen nicht zulässig.
- Verwenden Sie zum Händetrocknen nur Einmalhandtücher oder Ihr persönliches Handtuch.
- Die Verwendung von Handtüchern von mehreren Personen ist aus hygienischen Gründen nicht zulässig.
- Versorgen Sie sofort selbst kleinste Wunden.

Richtig Hände waschen

- Hände unter fließendem Wasser nass machen.
- Hände einseifen
- Hände reiben, bis es schäumt. Dabei nicht vergessen den Handrücken, zwischen den Fingern, die Fingerkuppen und die Handgelenke zu reiben.
- Hände unter fließendem Wasser gut abspülen.
- Hände sorgfältig abtrocknen

Nass machen



Einseifen



Reiben



Abspülen



Abtrocknen



Quelle Piktogramme: RKI

AMD TÜV
Arbeitsmedizinische Dienste GmbH
TÜV Rheinland Group
Tel. +49 180 2634624
www.tuv.com

 **TÜVRheinland®**
Genau. Richtig.